

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S.11), in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) i.V.m. § 118 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 102), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung vom 17. Mai. 1990 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Ortssatzung zum Schutze des Baumbestandes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Baumschutzsatzung)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

(1) Der Baumbestand im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wird zur

- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z. B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraums für Tiere und von Zonen der Ruhe und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

(2) Dem Schutz dieser Satzung unterstehen Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 60 cm haben, oder Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang sind. Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

- a) Obstbäume, soweit sie dem Zweck des Ernteertrags dienen, mit Ausnahme von Schalenobstbäumen (z.B. Walnußbäume und Eßkastanien),
- b) Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
- c) Bäume in öffentlichen Grünanlagen und auf Friedhöfen, sofern die Stadt nicht selbst Trägerin dieser öffentlichen Einrichtungen ist,
- d) Bäume, die Bestandteil des Waldes i. S. des Bundeswaldgesetzes und des Hessischen Forstgesetzes sind,
- e) Bäume, die als Naturdenkmale oder als geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind, und
- f) Bäume in rechtsverbindlich festgesetzten oder einstweilig sichgestellten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

## **6 – 8.1**

(4) Für die nach § 4 Abs. 1 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von der Art und dem Stammumfang der (Ersatz-)Bäume.

(5) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Blumen sowie anderen Baumschutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Verbotene Handlungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 3) zu beseitigen oder zu beschädigen.

(2) Eine Beseitigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgebrannt oder sonstwie entfernt werden.

(3) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes so verändert werden, daß Langzeitschäden und schließlich ein vorzeitiges Absterben des Baumes zu befürchten sind.

(4) Um eine die Lebensfähigkeit des geschützten Baumes beeinträchtigende Beschädigung im Sinne der Absätze 1 und 3 handelt es sich auch, wenn der Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere durch eine der folgenden Maßnahmen beeinträchtigt wird:

- a) die nachträgliche Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- d) die Anwendung von Streusalzen oder das Ausschütten von Ölen, Säuren oder Laugen.

(5) Nicht verboten sind ordnungsgemäße und sachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume.

### **§ 3**

#### **Genehmigung**

(1) Die Genehmigung zur Vornahme einer Handlung im Sinne von § 2 ist zu erteilen, wenn

- a) von dem Zustand des geschützten Baumes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
- b) ein geschützter Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,

- c) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
- d) ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers oder einer Verpflanzung des Baumes, sofern solche Maßnahmen ohne unzumutbare Schwierigkeiten möglich sind - sonst nicht verwirklicht werden kann,
- e) der Zustand des Baumes für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
- f) die Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.

Im übrigen ist die Genehmigung zu versagen.

(2) Die Genehmigung ist beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt - schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist auf Verlangen des Umweltamtes ein Lageplan im Maßstab von mind. 1 :500 beizufügen. Darin ist der geschützte Baum (in speziellen Fällen für den gesamten Baumbestand auf dem Grundstück) mit seinem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges, des Kronendurchmessers und der Traufhöhe einzutragen. Ein Lageplan ist entbehrlich, wenn der Antragsteller die erforderlichen Angaben hinreichend durch eine Skizze oder Photos verdeutlicht oder belegt.

(3) Wird eine Baugenehmigung oder Bebauungsgenehmigung (Vorbescheid i. S. v. § 92 HBO) für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt werden sollen, so ist der Genehmigungsantrag nach Abs. 2 dem Bauantrag beizufügen.

(4) Die Entscheidung über die Genehmigung wird vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt - schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

#### **§ 4**

#### **Nebenbestimmungen**

(1) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere soll dem Antragsteller bei einer Entfernungsgenehmigung auf erlegt werden, auf seine Kosten einen oder mehrere Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Art eines als Ersatz zu pflanzenden Baumes muß sich an der potentiellen natürlichen Vegetation im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden orientieren. In geeigneten Fällen kann auf Wunsch des Antragstellers ein Obstbaum oder nicht heimischer Laubbaum zugelassen werden. Wächst ein als Ersatz zu pflanzender Baum nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

## **6 – 8.1**

(2) Kann ein Ersatzbaum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im

räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen. Dem Antragsteller ist es in diesem Fall auf eigenen Wunsch zu überlassen, ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Baumbestandes durch die Stadt oder durch Einwohner der Stadt (Zuschüsse) zu verwenden.

### **§ 5**

#### **Folgenbeseitigung**

(1) Wird ein geschützter Baum entgegen den Verboten des § 2 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 3 vorliegen, entfernt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder -nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

(2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf demselben Grundstück nicht möglich, so gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 6**

#### **Anordnung von Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen**

(1) Die Grundstückseigentümer und -nutzungsberechtigten haben geschützte Bäume zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt - kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

### **§ 7**

#### **Betreten von Grundstücken**

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 2 und ohne Genehmigung nach § 3 entfernt oder beschädigt,

b) Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 4 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,

- c) Anordnungen zur Erhaltung, Pflege, zum Schutz gefährdeter geschützter Bäume gem. § 6 nicht oder nicht fristgerecht Folge leistet,
  - d) entgegen § 3 Abs. 2 falsche, keine oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 113 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt -.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>
- (2) Gleichzeitig tritt die Ortssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 26. Juli 1978 (veröffentlicht am 28. Juli 1978 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger) außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1990

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Exner, Oberbürgermeister

## **6 – 8.1**

1) Veröffentlicht am 6. Juli 1990 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.